

S A T Z U N G

über die vereinfachte Änderung des Änderungsplanes I mit Erweiterung I zum Bebauungsplan "Langruth" der Ortsgemeinde Rutsweiler a.d.Lauter, genehmigt mit Bescheid der Kreisverwaltung Kusel vom 19.04.1977, Az.: 62/610-13 Rutsweiler/-Lauter/1a

vom 06.08.1998

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB), § 86 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) und § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) hat der Ortsgemeinderat Rutsweiler a.d.Lauter in seiner Sitzung am 05.08.1998 die folgende Satzung über die vereinfachte Änderung des Änderungsplanes I mit Erweiterung I zum Bebauungsplan der Ortsgemeinde Rutsweiler a.d.Lauter beschlossen, die hiermit nach § 10 Abs.3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht wird:

§ 1

Dachneigungen:

Die Dachneigungen betragen 15 bis 38 Grad.

§ 2

Kniestöcke:

Kniestöcke sind bis 1,-- m Höhe, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Fußfette, gestattet.

§ 3

Dachaufbauten:

Dachaufbauten zum Ausbau von Wohnungen im Dachgeschoß (z.B. Dachgauben) sind zugelassen, wenn sie sich der jeweiligen Hauptdachfläche wesentlich unterordnen und die Traufe nicht unterbrechen.

§ 4

Inkrafttreten:

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Rutsweiler a.d.Lauter, den 06.08.1998



(Cossmann)

Ortsbürgermeisterin

Vereinfachte Änderung des Änderungsplanes I mit Erweiterung I zum Bebauungsplan "Langruth"

B E G R Ü N D U N G :

1. Allgemeines:

Der Ortsgemeinderat Rutsweiler a.d.Lauter hat in seiner Sitzung am 27.05.1998 beschlossen, den mit Bescheid der Kreisverwaltung Kusel vom 19.04.1977 -Az.: 8/610-13 Rutsweiler/Lauter/1a- genehmigten und seit 29.04.1977 rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Änderungsplan I mit Erweiterung I zum Bebauungsplan Langruth" der Ortsgemeinde Rutsweiler a.d.Lauter im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB hinsichtlich der Dachneigungen, Kniestöcke und Dachaufbauten zu ändern.

Durch die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wird den Wünschen mehrerer Grundstückseigentümer entsprochen.

Diese Bebauungsplan-Änderung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

2. Planungsziel:

Durch die Änderungen der textlichen Festsetzungen wird die gestalterische Zielsetzung erreicht.

3. Erschließung:

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden keine weiteren Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

4. Flächengröße:

Die Flächengröße von ca. 1,06 ha bleibt unverändert.

5. Flächennutzungsplan:

Der Bebauungsplan ist im Flächennutzungsplan ausgewiesen.

6. Grenzen des Bebauungsplanes:

Die vereinfachte Änderung berührt nicht die Grenzen des Bebauungsplanes.

7. Kosten der Erschließung:

Durch die vereinfachte Änderung fallen keine zusätzlichen Erschließungskosten an.

8. Ordnung des Grund und Bodens:

Die Ordnung des Grund und Bodens ist vollzogen; weitere Maßnahmen werden nicht erforderlich.

9. Grundzüge der Planung:

Durch die Änderungen werden die Grundzüge der Planung des genehmigten Bebauungsplanes nicht berührt.

Die für diesen Bebauungsplan bereits bestehende Konzeption der Ordnung der städtebaulichen Entwicklung, die sich aus der Gesamtheit und Zusammenschau der bestehenden planerischen Festsetzungen ergibt, bleibt in ihrem grundsätzlichen Charakter unangetastet.



(Cossmann)
Ortsbürgermeisterin